

E-7390/10DE  
Antwort von Frau Reding  
im Namen der Kommission  
(26.10.2010)

Nationale Umsetzungsvorschriften für die technologieneutrale Richtlinie 95/46/EG des Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutzrichtlinie“<sup>1</sup>) gelten für Google Street View insoweit, als dafür personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie verarbeitet werden.

Die Datenschutzrichtlinie begründet Pflichten für die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sowie Rechte für die von der Datenverarbeitung Betroffenen. Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen dürfen die Daten nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeiten, sie nur für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erheben und nicht in einer Weise weiterverarbeiten, die mit diesen Zweckbestimmungen unvereinbar ist. Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sind des Weiteren verpflichtet, die Betroffenen zu informieren und ihnen Zugang zu den Daten über ihre Person zu gewähren.

Während Artikel 6 der Datenschutzrichtlinie die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung festlegt, erläutert Artikel 7 das Erfordernis der Rechtmäßigkeit. Diese ist insbesondere gegeben, wenn die Datenverarbeitung mit der Einwilligung der betroffenen Person erfolgt. Eine solche Einwilligung muss in Kenntnis der Sachlage, ohne Zwang und für den konkreten Fall erfolgt sein.

In jedem Fall sollten Diensteanbieter in ihrer Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortliche aus Gründen der Transparenz im Voraus über Datenerhebungen informieren, bei denen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden können. Die Information sollte nicht nur über ihre Webseite zur Verfügung gestellt werden, sondern auch in der nationalen, regionalen und lokalen Presse oder auf sonstigem geeignetem Weg. Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sollten proaktive Maßnahmen ergreifen, um die Aufnahme von sensiblen Bildern und Bildern mit intimen, normalerweise für einen Passanten nicht sichtbaren Details zu vermeiden.

Das Vorgehen von Google im Zusammenhang mit Google Street View unterliegt im EWR der Aufsicht durch unabhängige nationale Datenschutzbehörden, die in diesem Raum für die Durchsetzung der Datenschutzvorschriften zuständig sind.

Die Artikel 29-Datenschutzgruppe hat sich mit Google ausgetauscht und vor kurzem ein internes Dokument über einen einheitlichen Umgang mit Google Street View angenommen, das den nationalen Datenschutzbehörden als Leitfaden dienen und ihnen dabei helfen soll, dieselben Anforderungen an Google zu stellen, damit jeder in der EU bei der Verarbeitung seiner Daten für Street View den gleichen Schutz genießt.

Derzeit prüfen einige nationale Datenschutzbehörden, ob Google Street View nicht gegen erlassenes innerstaatliches Recht zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie verstößt. Erwogen wird in diesem Zusammenhang auch die Pflicht zur Löschung oder Unkenntlichmachung jedweder personenbezogener Daten.

---

<sup>1</sup> ABI. L 281 vom 23.11.1995.